

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

10.11.1977

Geschäftszahl

1435/76

Rechtssatz

Bei der Beurteilung der Frage, ob die Fahrgeschwindigkeit den gegebenen oder durch Straßenverkehrszeichen angekündigten Umständen angepasst war und ob verneinendenfalls eine Übertretung des § 20 Abs 1 StVO vorliegt, kommt es nicht darauf an, ob eine nach § 20 Abs 2 leg cit zulässige Höchstgeschwindigkeit eingehalten wurde. Diese Frage ist vielmehr unabhängig davon unter sorgfältiger Berücksichtigung der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens von der Behörde nach freier Überzeugung zu beurteilen, wobei auch in diesem Falle die Angaben eines Sicherheitsorganes ein zur Feststellung des maßgebenden Sachverhaltes geeignetes Beweismittel darstellen können.